

L Familiennachzug zu Flüchtlingen

Siehe hierzu auch: Teil O (Allg. AuslR) III) Nr. 6)

Die Regelungen über den Familiennachzug hängen vom Status des hier lebenden Ausländers ab.

I) Ehegatten und Kinder von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen

Ehegatten und minderjährige Kinder eines Asylberechtigten oder Flüchtlings im Sinne von § 60 I AufenthG erhalten, wenn die Voraussetzungen von § 26 AsylVfG vorliegen und sie bereits im Inland sind oder nachträglich einreisen, auf Antrag ebenfalls die Rechtsstellung als Asylberechtigte bzw. Flüchtling im Sinne der GFK.

Liegen die Voraussetzungen von § 26 AsylVfG nicht vor oder befinden sich die Betroffenen noch im Ausland, haben sie grundsätzlich einen Anspruch auf Familiennachzug nach § 30 I Nr. 3c AufenthG (Ehegatten) bzw. § 32 I 1 Nr. 1 AufenthG (Kinder). Beim Familiennachzug aus dem Ausland ist ein Visumsantrag zu stellen. Befinden sich die Betroffenen bereits im Inland, kann vom Visumsverfahren abgesehen werden (§ 5 II AufenthG); meist wird das Ermessen auch zugunsten der Betroffenen ausgeübt.

Das 2. Zuwanderungsänderungsgesetz des Jahres 2007 hat beim Ehegattennachzug insofern eine Verschärfung gebracht, als nun ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen (§ 30 I 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss (§ 30 I 1 Nr. 2 AufenthG).

Gegen die Altersbestimmung wurden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben; diese erscheinen mir berechtigt. Der vorgebliche Zweck (Vermeidung von Zwangsehen) wird nicht entscheidend durch das Alter beeinflusst. Zwar ist es sicher so, dass sich junge Menschen mehr von Familie und Traditionen beeinflussen und nötigen lassen als ältere, doch brauchen diejenigen, die in einer solchen Zwangslage stecken (und sich ihr nicht vorher schon entzogen haben) dann ein Maß an Standfestigkeit, das man weder mit 18 noch mit 21 oder 23 Jahren haben wird, sondern erst im reiferen Lebensalter. Der Eingriff in die Ehe ist hingegen schwerwiegend. Mittel und Zweck stehen nicht in Relation.

Trotzdem wird man mit der Altersgrenze leben müssen, da eine verfassungsrechtliche Klärung nicht zu erwarten ist, da sich eventuelle Verfassungsbeschwerden vor einer Entscheidung erledigen werden.

Strittig wird auch sein, ob die weitere Voraussetzung von § 30 I 1 Nr. 2 AufenthG, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss, im Fall des Familiennachzugs zu Flüchtlingen im Sinne der GFK, verlangt werden kann. Der Gesetzgeber selbst hat für den Personenkreis, bei dem die Ehe bereits vor der Einreise des Flüchtlings bestand, eine Ausnahme gemacht (§ 30 I 3 Nr. 1 AufenthG). Die Bestimmung findet daher nur noch auf den Familiennachzug des Ehegatten eines Flücht-

lings Anwendung, der erst nach der Einreise heiratete. Die Differenzierung ist auf die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.03 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung zurückzuführen, die in Kapitel 5 die Familienzusammenführung von Flüchtlingen regelt. Einerseits schreibt dort Art. 12 vor, dass bei Ehegatten von Flüchtlingen die Nachweise von Art. 7 – darunter auch Integrationsmaßnahmen – nicht verlangt werden dürfen, andererseits erlaubt jedoch Art. 9 II den Mitgliedsstaaten, die Anwendung „dieses Kapitels“ (also des Kapitels über die Familienzusammenführung von Flüchtlingen) auf die Flüchtlinge zu beschränken, deren familiäre Bindungen bereits vor ihrer Einreise bestanden haben. Von dieser Beschränkungsmöglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. In seinem Eifer hat er dabei jedoch übersehen, dass es in dem zum vorangegangenen Kapitel 4 gehörenden Art. 7 II 2 der Richtlinie heißt, dass bei Flüchtlingen und ihren Familienangehörigen Integrationsmaßnahmen erst dann Anwendung finden, „wenn den betroffenen Personen eine Familienzusammenführung gewährt wurde“. Ein Deutschkurs – und damit auch Sprachkenntnisse – kann also erst nach erfolgter Einreise verlangt werden, nicht aber schon, wie das Gesetz es tut, vorher.

Ist der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling nach der GFK gestellt worden – den Antrag kann auch der bereits in Deutschland lebende Flüchtling stellen –, besteht ein Rechtsanspruch auch dann, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und kein ausreichender Wohnraum vorliegt (§ 29 II 2 AufenthG). Die dort genannte weitere Voraussetzung, dass die Herstellung der familiären Gemeinschaft nicht in einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union möglich sein dürfe, schränkt dies zwar ein, dürfte aber in der Regel keine Praxisrelevanz haben. Denkbar wäre etwa die Fallkonstellation, dass Deutschland den Flüchtling darauf verweist, zu dem Ehegatten, der im Drittstaat außerhalb der EU mit gefestigtem Rechtsstatus (z. B. selbst mit Flüchtlingsanerkennung) lebt, zuzuziehen, wenn der dortige Staat dem zugestimmt hat. Trotz der geringen Praxisrelevanz ist die Einschränkung zu kritisieren: sie stimmt nicht mit der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie überein, weil dort eine solche Beschränkung nicht vorgesehen ist und ist deshalb rechtswidrig.

Wenn der Antrag auf Familiennachzug nicht innerhalb von 3 Monaten gestellt wurde, muss auch bei einem Flüchtling grundsätzlich der Lebensunterhalt gesichert sein bzw. ausreichender Wohnraum vorliegen. Hiervon kann jedoch gemäß § 29 II 1 AufenthG abgesehen werden. In der Vergangenheit war man diesbezüglich großzügig; es ist jedoch zu befürchten, dass wegen der jetzt eingeführten Frist die Großzügigkeit schwinden wird.

➔ TIP:

Weisen Sie den verheirateten GFK-Flüchtling und Asylberechtigten darauf hin, dass er (und/oder auch der Ehegatte) innerhalb von 3 Monaten nach Bestands- bzw. Rechtskraft der Anerkennung einen Antrag auf Gewährung des Familiennachzugs stellt.

II) Familiennachzug zu Personen mit Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 22, 23, 25 III AufenthG i. V. m. § 60 II, III, V oder VII AufenthG

Ein Familiennachzug ist grundsätzlich möglich. Zwar bestimmt § 29 III AufenthG, dass dem Ehegatten und minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 I oder 25 III AufenthG besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf. Bei verfassungskonformer Auslegung ist darunter keine Beschränkung des Familiennachzugs zu verstehen, sondern lediglich die Heraushebung eines Grundsatzes. Völkerrechtliche und humanitäre Gründe liegen, wenn eine familiäre Gemeinschaft hergestellt werden soll, regelmäßig vor.

Ein Rechtsanspruch besteht dann, wenn der hier lebende Ausländer seit 2 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (§ 30 I 1 Nr. 3d AufenthG) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich noch über 1 Jahr betragen wird (§ 30 I 1 Nr. 3e AufenthG). Besteht im Fall von § 30 I 1 Nr. 3d AufenthG die Ehe noch keine 2 Jahre, kann im Wege des Ermessens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen, also insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, das Mindestalter von 18 Jahren und Deutschkenntnisse müssen selbstverständlich auch in diesen Fällen vorliegen.

Nach § 32 III AufenthG hat ein minderjähriges lediges Kind unter 16 Jahren dann einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug, wenn beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen (§ 32 III AufenthG). Hat das minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet, besteht ein Rechtsanspruch nur dann, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Bei dieser Fallkonstellation besteht also zwar ein Rechtsanspruch, andererseits aber ein sehr weites Beurteilungsspielraum der Ausländerbehörde. Denn wann ist gewährleistet, dass sich das Kind aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Verhältnisse einfügen kann?

§ 32 IV AufenthG enthält schließlich noch eine Ermessensbestimmung, wonach im Übrigen dem minderjährigen ledigen Kind eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen. Bei einem Familiennachzug nach diesen Bestimmungen müssen die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere muss der Lebensunterhalt gesichert sein und ausreichender Wohnraum vorliegen.

III) sonstiger „humanitärer“ Familiennachzug

Hat der Betreffende jedoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV und V AufenthG erhalten, also für einen vorübergehenden Aufenthalt (§ 25 IV AufenthG) oder weil seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (§ 25 V AufenthG), verbietet § 29 III 2 AufenthG einen Familiennachzug. Ich halte dies für verfassungswidrig. Jedermann weiß, dass es nicht selten ist, dass zunächst vorhandene vorübergehende Abschiebungshindernisse sich zu dauerhaften ausweiten und dass faktische Abschiebungshindernisse, wie etwa eine Bürgerkriegssituation, eine schwerwiegende Erkrankung etc. oft Jahre andauern können. Das gesetzliche Verbot, in solchen Fällen die familiäre Einheit zwischen Ehegatten und minderjährigen Kindern wiederherzustellen, ist verfassungswidrig und unmenschlich obendrein.

Wenn keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sondern der Betreffende nur eine Duldung besitzt, findet ein Familiennachzug nicht statt.